
Polizeibewilligung/Verfügung

1.5.3.1.1

- ☒ **Anlass auf öffentlichem Grund gemäss Beschrieb:**
Mitsummer-Fäscht des Gewerbevereins vom 13. - 22. Juni 2025
 - ☒ **Benützung des öffentlichen Grunds**
 - ☒ **Der Betrieb einer Festwirtschaft (befristetes Patent)**
 - ☒ **mit Alkoholausschank** inkl. Grillbetrieb mit Flüssiggasanlage
 - ☐ **ohne Alkoholausschank**
 - ☒ **Der Einsatz von Tonwiedergabegeräten und / oder Lautsprecheranlagen im Freien (< 93 DB)**
 - ☒ **Aufschub der Nachtruhe**
Samstag, 21. Juni 2025, bis 24:00 Uhr
 - ☒ **Fahrbewilligung Fahrverbot**
Panoramaweg, Fahrtstrecke Touristen-Zügli; 13. - 22. Juni 2025
-

Details zum Anlass

Art der Veranstaltung:	Zumiker Openair-Fest mit Gastwirtschaft
Ort:	Gebiet Ibruch Panoramaweg 8126 Zumikon
Datum / Zeit:	Freitag, 13. Juni 2025 - Sonntag, 22. Juni 2025 täglich 10:00 - 22:00 Uhr
Grösse der Veranstaltung:	ca. 200 Besucher täglich (Durchschnitt)
Aufbau:	Montag, 2. Juni 2025 - Donnerstag, 12. Juni 2025, 08:00 - 17:00 Uhr (ausgenommen Pfingstmontag, 9. Juni 2025)
Abbau:	Montag, 23. Juni 2025 - Freitag, 27. Juni 2025, 08:00 - 17:00 Uhr
Gesuchsteller/in (verantwortliche Person):	
Veranstalter:	Gewerbeverein Zumikon
Bewilligungsinhaber:	Sandra Sonderegger
Adresse:	Chapfstrasse 32
PLZ/Ort:	8126 Zumikon
Telefon:	079 417 50 12
E-Mail:	praesident@gewerbezumikon.ch
Stellvertreter:	Matthias Rüegg
Telefon:	079 403 32 07
E-Mail:	matthias@giallito.ch

Bewilligung/Verfügung:

☒ **Erteilung der Bewilligung**

☐ **Abweisung des Gesuches gemäss Begründung**

Kurzbegründung

Mit Eingabe des Veranstaltungsgesuchs vom 22. Oktober 2024 sowie gestützt auf das Veranstaltungskonzept vom 11. Dezember 2024 stellte Matthias Rüegg als OK-Präsident im Namen des Gewerbevereins Zumikon ein Gesuch um Durchführung des Mitsummer-Fäschts in Zumikon. Das Mitsummer-Fäscht soll vom Freitag, 13. Juni 2025 bis Sonntag, 22. Juni 2025, jeweils von 10:00 - 22:00 Uhr dauern. Während des Festzeitraums wird ein Restaurationsbetrieb mit lokalem und saisonalem Gastroangebot, inkl. Alkoholausschank, geführt. Im Weiteren sollen auf dem Festgelände einzelne Events durchgeführt werden.

Bei der Bewilligung einer Veranstaltung gilt es, zwischen den Interessen des Veranstalters und den Interessen der unmittelbar resp. umliegend betroffenen Personen abzuwägen. Zu berücksichtigen ist dabei aber auch die Gesamtsituation der Lokalität und das bis dato an den Tag gelegte Verhalten des Veranstalters.

Das Festgelände liegt ausserhalb des dicht besiedelten Wohnraums von Zumikon. Ferner wurden die Betriebszeiten des Festlokals so gewählt, dass sie ausserhalb der Nachtruhe liegen. Die unmittelbare Anwohnerschaft wurde durch den Veranstalter vorgängig abgeholt und anlässlich einer Begehung vor Ort über die Veranstaltung informiert. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Festlokalität ausserhalb des Siedlungsbereichs befindet und, gestützt auf das Veranstaltungskonzept, von geringen Lärmemissionen auszugehen ist, sind die Interessen der gesuchstellenden Person bzw. des Veranstalters in casu höher zu gewichten als die Interessen von sich mutmasslich gegen die Durchführung der Veranstaltung aussprechenden Personen (Nachbarschaft).

Gestützt auf das Gastgewerbegesetz, die Verordnung zum Gastgewerbegesetz sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Zumikon ist dem Gesuch um Durchführung des Mitsummer-Fäschts stattzugeben, ohne präjudizielle Wirkung für gleiche oder ähnliche Gesuche.

Die Polizei behält sich vor, ein Controlling vor Ort vorzunehmen. Allfällige Missstände würden im Falle einer Folgeveranstaltung in die Beurteilung einfließen.

Auflagen

1. Sicherheitspolizei

1.1 Ruhe / Ordnung / Sicherheit

Der Veranstalter ist während der Durchführung der Veranstaltung für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Besucher verantwortlich. Die Grundlage bildet das Veranstaltungskonzept vom 11. Dezember 2024 sowie die Gefährdungsanalyse (Risiko-Matrix). Diese ist Bestandteil die Polizeibewilligung (Beilage).

1.2 Sicherheitsdienst / Bewachung des Festareals

Durch den Veranstalter ist der Einsatz eines Sicherheitsdiensts zur Bewachung des Festareals zu prüfen. Eine Offerte der Firma Securitas liegt vor und muss durch das Organisationskomitee des Mitsummeer-Fäschts noch bestätigt werden.

1.3 Sanitätsdienstliches Konzept

Gestützt auf das Veranstaltungskonzept wird durch den Veranstalter mit den lokal ansässigen Ärzten sowie dem Spital Zollikerberg ein Notfalldispositiv aufgebaut. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter über die Vorgehensweise bei einem medizinischen Vorfall informiert sind.

Zwingend muss vor Ort ein Erste-Hilfe-Koffer vorhanden sein, mit welchem Bagatellverletzungen versorgt werden können. Bei schwerwiegenden Verletzungen ist der Rettungsdienst via die Nummer 144 aufzubieten.

1.4 Rettungssachse / Sammelplatz

Der beiliegende Notfallplan ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

Die Zufahrt für Notfalleinsätze (Feuerwehr, Sanität, Polizei) entlang der Rettungsachse muss jederzeit frei sein.

Bei einem unvorhergesehenen Grossereignis (Brand, Sturm etc.) wird als Notfall-Sammelstelle die Rigistrasse Verzweigung Rigiweg festgelegt.

1.5 Verlängerung Festbetrieb

Die Verlängerung des Festbetriebs wird, gestützt auf die Eingabe des Veranstalters, am 21. Juni 2025 bis 24:00 Uhr bewilligt. Nach diesem Zeitpunkt dürfen keine Speisen und Getränke mehr verkauft werden und der Veranstaltungsort ist zu räumen.

1.6 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22:00 - 07:00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störende Lärm zu unterlassen.

Die Hinausschiebung der Nachtruhe ist für das unter Punkt 1.5 aufgeführte Datum bis 24:00 Uhr erteilt. Der Betrieb der Festwirtschaft ist entsprechend bis 24:00 Uhr gestattet. Personen, welche sich nach Betriebsschluss auf dem Nachhauseweg befinden, haben sich an die Nachtruhe zu halten. Die Lärmimmissionen durch den Festbetrieb sind nach 22:00 Uhr auf ein nötiges Minimum zu beschränken.

Aufräumarbeiten nach 24:00 Uhr sind untersagt. Dies schliesst auch das Beladen von Fahrzeugen oder dergleichen mit ein.

2. Verkehrspolizei

2.1 Verkehrskonzept

Das Befahren des Panoramawegs mit motorisierten Fahrzeugen sowie das Parkieren am Veranstaltungsort durch Besucher ist nicht vorgesehen. Gemäss Veranstaltungskonzept sollen Gäste zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem eigens für den Anlass geplanten "Touristen-Zügli" zum Festgelände gelangen.

2.2 Touristen-Zügli

Für die Beförderung von Gästen zum respektive ab dem Festgelände wird ein "Touristen-Zügli" eingesetzt. Ziel dieses ist, Anwohner von Zumikon aus entfernteren Wohnquartieren abzuholen und dadurch dem motorisierten Individualverkehr entgegen zu wirken. Hierfür wurde durch den Veranstalter in Absprache mit der Abteilung Sicherheit eine Rundstrecke durch Zumikon sowie die Haltestellen des Touristen-Züglis festgelegt. Das Streckenkonzept hierzu ist bis dato noch in Erstellung und wird bis am 28. Februar 2025 durch den Veranstalter nachgereicht.

2.3 Zumiker-Lauf

Am 21. Juni 2025 findet der alljährliche Zumiker-Lauf statt. Die Laufstrecke führt entlang des Panoramawegs und der Weid. Aus Sicherheitsgründen ist das Befahren des Veranstaltungsareals durch das Touristen-Zügli während des Laufs zwischen 12:00 - 17:00 Uhr nicht gestattet. Der Veranstalter wurde über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt und erarbeitet für diesen Zeitraum eine Alternativroute bzw. eine alternative Haltestelle.

2.4 Fahrbewilligung

Gestützt auf das Veranstaltungs- und Verkehrskonzept werden die nachstehenden Fahrbewilligungen durch die bestehenden Fahrverbote erteilt:

Panoramaweg

Erteilt an:

- Veranstalter im Zusammenhang mit dem Festbetrieb vom 13. - 22. Juni 2025
- Anlieferer Festbetrieb vom 13. - 22. Juni 2025
- Beauftragte Firmen im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau
- Zubringerdienste von körperlich eingeschränkten Personen (z.B. Taxi-Taxi)
- Touristen-Zügli

Für das Touristen-Zügli wird zudem gemäss Verkehrskonzept folgende Fahrbewilligung erteilt:

- *Vogelbachweg ab Thesenacher*
- *Ifang-Rosswisweg*
- *Büelweg*
- *Gössikerstrasse*
- *Dorfplatz Zumikon*

Eine Kopie der vorliegenden Bewilligung ist in den bezeichneten Fahrzeugen mitzuführen und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen.

3. Gewerbepolizei

3.1 Auf- / Abbau

Während den Auf- und Abbauarbeiten sind die Sperrzeiten von 12:00 - 13:00 Uhr sowie ab 20:00 Uhr, respektive samstags ab 19:00 Uhr, zwingend einzuhalten und alle lärmigen Arbeiten einzustellen. Am 9. Juni 2025 (Pfungstmontag) dürfen keine Aufbauarbeiten durchgeführt werden dürfen.

3.2 Lärmimmissionen

Die Lärmimmissionen während der Veranstaltung sind auf **das Notwendigste** zu reduzieren. Es ist ferner darauf zu achten, dass allfällige Tonwiedergabegeräte so eingestellt sind, dass Drittpersonen und Tiere nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Die Anwohnerschaft im Einflussbereich der Veranstaltung ist frühzeitig in geeigneter Form über die Veranstaltung zu informieren (Anwohnerschreiben, Flyer, Festführer) und betreffend Immissionen zu sensibilisieren. Eine erste Information der naheliegenden Anwohner erfolgte bereits im vergangenen Jahr.

3.3 Musikdarbietung

Eine öffentliche Musikvorführung bedingt einer Lizenz durch die Suisa (www.suisa.ch/de/kunden). Der Veranstalter hat das Vorhandensein erwähnter Lizenz zu überprüfen oder diese bei der Suisa einzuholen.

3.4 Bewirtung / Verkauf / Preisbekanntgabe

Bezüglich die Bestimmungen betreffend Abgabe und Verkauf von Lebensmitteln wird auf das beiliegende Merkblatt "Verkauf von Lebensmitteln im Freien" verwiesen.

Die Lebensmittelkontrolle behält sich vor, Festwirtschaften stichprobeweise zu überprüfen.

3.5 Alkohol- und Jugendschutz

Der Veranstalter ist verpflichtet, beim Verkauf von Alkohol und Tabak die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz gemäss § 48 Abs. 5 und 6 Gesundheitsgesetz (GesG) einzuhalten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das gesamte Verkaufspersonal von alkoholischen Getränken und Tabakwaren im Vorfeld der Veranstaltung entsprechend informiert wird. Unterstützung bieten die regionalen Stellen für Suchtprävention oder es kann die Online-Schulung www.jalk.ch genutzt werden. Materialien wie Jugendschutz-Bändel, Age Calculator, Hinweistafeln etc. können unter www.suchtpraevention-zh.ch bezogen werden.

Gemäss § 23 Gastgewerbegesetz ist eine Auswahl (mindestens zwei) alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

3.6 Brandschutz

Beim Einsatz von Grillgeräten (Gas / Kohle / Fritteuse) müssen geeignete Löschmittel vorhanden sein (Löschdecken, Handfeuerlöscher).

Heiz-, Grill- und Kocheinrichtungen mit einzeln betriebenen Flüssiggasflaschen sind entweder im Freien, in separaten Zelten oder dergleichen zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Gasanlagen sind ferner vor der Veranstaltung durch eine Fachperson abzunehmen.

Der Betreiber hat vor jedem Anlass nachzuweisen, dass der Betrieb von Flüssiggasanlagen sicher ist. Eine Kontrollbescheinigung und Vignette auf Flüssiggasanlagen müssen vorhanden sein. Der Veranstalter ist verpflichtet, die "Checkliste Gasanlagen" (siehe Beilage) vor Festbeginn ausfüllen und unterzeichnet der Abteilung Sicherheit zuzustellen.

3.7 Werbung

Werbung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Allfällige Standorte sind mit der Abteilung Sicherheit vorab abzusprechen und bewilligen zu lassen. Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund Farbmarkierungen anzubringen.

Werbung darf frühestens sechs Wochen vor dem eigentlichen Anlass angebracht und muss nach dem Anlass umgehend wieder abgeräumt werden.

Reflektierende oder fluoreszierende Plakate sowie solche, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, oder mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können, dürfen nicht verwendet werden (Art. 96 SSV).

3.8 Eventversicherung

Der Veranstalter muss über eine entsprechend hohe Haftpflichtversicherung für den Anlass verfügen. Eine Kopie der Eventversicherungspolice ist der Abteilung Sicherheit zuzustellen.

4. Meteo

4.1 Wetterlage

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, sich in der Woche der Veranstaltung über die Wettervorhersagen zu informieren. Zwingend ist dies ein Tag vor der Veranstaltung und an den Anlasstagen vorzunehmen und die Vorhersagen zu beurteilen. Die App "Wetter-Alarm" gibt aktuelle Informationen zur Lage und möglichen Gefahren.

4.2 Massnahmenkatalog

Der Bewilligung liegt ein Massnahmenkatalog für Wetterlagen bei. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Massnahmen für die entsprechenden Meteo-Vorhersagen gemäss Katalog zu prüfen und gegebenenfalls mit dem Polizeichef, Roger Ryser, oder mit dem stellvertretenden Polizeichef, Matthias Miller, abzusprechen.

5. Werkbetrieb

5.1 Benützung Veranstaltungsortlichkeit

Die Zusage der Abteilung Liegenschaften respektive des Pächters zur Benützung des Veranstaltungsorts muss vorliegen.

Der Veranstaltungsort ist in gereinigtem, sauberem Zustand zurück zu geben. Für Schäden, welche aufgrund der Veranstaltung hervorgerufen wurden, haftet der Veranstalter. Allfällige nachträglich Reinigungsarbeiten durch die Gemeinde Zumikon werden gegebenenfalls dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Kontrolle durch die zuständigen Kontrollorgane muss am Veranstaltungsort eine Kopie der vorliegenden Bewilligung vorgewiesen werden können.

5.2 Abfallkonzept

Die Abfallentsorgung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Abfalleimer sind in genügender Grösse und Anzahl gut sichtbar aufzustellen. Im Minimum ist PET separat zu sammeln. Im Weiteren wird auf das Veranstaltungskonzept, Punkt 2.3.6 Abfallentsorgung, verwiesen.

5.3 Toiletten

Für die vorgesehene Veranstaltung sind genügend Toiletten zu betreiben. Es darf kein Schmutzwasser im Boden versickern oder in ein öffentliches Gewässer eingeleitet werden. Bei Verwendung von mobilen Toilettenkabinen mit Abwassertanks (chemische Toiletten) ist zwingend darauf zu achten, dass das Abwasser fachgerecht durch die Betreiberfirma entsorgt wird. Im Weiteren wird auf das Veranstaltungskonzept, Punkt 2.3.4 Toiletten, verwiesen.

5.4 Strom-/ Wasserbezug

Die nötigen Zuleitungen für Strom und Wasser sind fachmännisch und geschützt zu ziehen. Insbesondere ist ein Augenmerk auf die Vermeidung von Stolperfallen für Besucher zu werfen. Die Installation muss vor Beginn des Mitsummer-Fäscht fachmännisch abgenommen werden (zuständige Firma ist durch den Veranstalter noch zu bestimmen).

Für den Strom- und Wasserbezug wird, nach Absprache mit der Abteilung Tiefbau, ein Pauschalbetrag von CHF 400.00 veranschlagt.

6. Bauten

6.1 Festgelände und Infrastruktur

Eine ausführliche Darstellung des Festgeländes und der Infrastruktur inkl. Wasser-/ Abwasser- und Strominstallation ist durch den Veranstalter zu erstellen. Die entsprechenden Baupläne sind der Abteilung Hochbau und Tiefbau zur Bewilligung bis spätestens 31. März 2025 einzureichen.

6.2 Feuerpolizei

Der Veranstalter hat für die brandschutztechnische Sicherheit zu sorgen und ist entsprechend verantwortlich für die Einhaltung der Brandschutzauflagen. Sie halten insbesondere Flucht- und Rettungswege frei. Diese dürfen zu keinem anderen Zweck genutzt werden. Der Veranstalter prüft die Einsatzbereitschaft der technischen und abwehrenden Brandschutzmassnahmen und erlässt Weisungen für die Alarmierung der Interventionskräfte und das Verhalten im Brandfall.

6.3 Rauchverbot

Seit dem 1. Mai 2010 gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Dies schliesst auch Zeltbauten mit textilen Wänden ein. Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Im Sinne des Richtwertes muss ein Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen, damit er nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss direkt ins Freie führen.

6.4 Fluchtwege

In Festzelten und Räumen sind Stühle, Bänke und Tische so anzuordnen und zu unterbrechen, dass direkt zu den Ausgängen führende Fluchtwege entstehen. Im Übrigen gelten die Auflagen des Merkblattes "Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten" (Anhang).

Rechtsgrundlage

Polizeiverordnung der Gemeinde Zumikon vom 1. März 2010, sowie §15 und §16 des Gastgewerbegesetzes.

Für den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken wird auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verwiesen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung vorbehalten.

Rechtsmittel

Gegen diese polizeiliche Bewilligung / Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Zumikon, 8126 Zumikon, schriftlich Einsprache erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die polizeiliche Bewilligung/Verfügung verbindlich. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene polizeiliche Bewilligung/Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Gemeinderates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Strafbestimmungen

Handelt der Bewilligungsinhaber zuwider, bzw. verstösst er gegen die darin enthaltenen Auflagen, Bedingungen, Befristungen, wird er gemäss Art. 292 StGB bestraft. Art. 292 StGB lautet wie folgt: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

Vorbehalten bleibt der sofortige und entschädigungslose Entzug der Bewilligung, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden oder Lärmimmissionen zu Klagen Anlass geben.

Spezielle polizeiliche Weisungen vor Ort gehen den in der Bewilligung aufgeführten allgemeinen Bestimmungen vor.

Bewilligungskosten Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Zumikon vom 14. Dezember 2020, Stand 1. Juli 2023. Für die Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

Verfügung	CHF	100.00
Befristetes Patent Festwirtschaft	CHF	100.00

Zumikon, 30. Januar 2025

Gemeinde Zumikon



Thomas Epprecht

Vorsteher Sicherheit

Original an:

- Gesuchsteller/in.

Kopie an:

- ☒ Vormerknahmeprotokoll Gemeinderat,
- ☒ Vorsteher Sicherheit Thomas Epprecht,
- ☐ Vorsteherin Tiefbau Beryl Niedermann,
- ☒ Leiter Sicherheit Roger Ryser,
- ☒ Leiter Liegenschaften Fabrizio Vetter,
- ☒ Leiter Tiefbau Thomas Krauer,
- ☐ Bereichsleiter Immobilienbewirtschaftung Michael Padrutt,
- ☐ Werkmeister Albert Gnehm,
- ☒ Kantonales Labor Zürich, Abt. Lebensmittelinspektorat (elektronisch: info@kl.zh.ch),
- ☒ Kantonspolizei Zürich, Station Küsnacht (elektronisch: rmic@kapo.zh.ch),
- ☒ Kantonspolizei Zürich, Sicherheitspolizei (elektronisch: lagezentrum@kapo.zh.ch),
- ☐ Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung (elektronisch: vta-vlz@kapo.zh.ch),
- ☒ Abteilung Liegenschaften (elektronisch: liegenschaften@zumikon.ch),
- ☐ Bewachungsgesellschaft (elektronisch: revier.zh@securitas.ch und florian.schneebeli@securitas.ch),
- ☒ Jagdgesellschaft Zumikon (elektronisch: info@jagd-zumikon.ch),
- ☒ Forstrevier Zollikon-Zumikon (elektronisch: info@holzkorporation-zollikon.ch),
- ☐ Sicherheitsabteilung Gemeinde Maur (elektronisch: sicherheit@maur.ch),
- ☐ Sicherheitsabteilung Gemeinde Küsnacht (elektronisch: sicherheit@kuesnacht.ch),
- ☒ Feuerwehr Zumikon (elektronisch: feuerwehr@zumikon.ch).

Beilagen:

- Veranstaltungskonzept Mitsummer-Fäscht
- Sicherheitskonzept (Risiko-Matrix)
- Notfallplan
- Streckenkonzept Touristen-Zügli; wird nachgereicht bis 28.02.2025

- Baupläne inkl. Wasser-/Abwasser- und Strominstallation; wird nachgereicht bis 31.03.2025
- Massnahmenkatalog Wetterlagen
- Merkblatt Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- Factsheet Kontrolle Gasgeräte an Veranstaltungen
- Checkliste Flüssiggas Veranstaltungen
- Merkblatt Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten

Versand: 30. Januar 2025